



2. Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet von Bönen

Präambel

Gerade die Nutzung von Solarenergie weist auf bisher ungenutzten Dachflächen ein enormes Potenzial auf und kann zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen in der Region beitragen. Die Gemeinde Bönen möchte interessierten Bürgerinnen und Bürgern mit dem Zuschuss einen kleinen Anreiz geben sich für eine Photovoltaikanlage zu entscheiden, damit auf allen Ebenen der Klimaschutz und deren Ziele vorangetrieben werden.

1. Zweckungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Bönen zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Gemeinde Bönen auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Modulfläche von 10 m² für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräumen im Gemeindegebiet von Bönen und der zugehörigen Ortsteile wird mit Zuschüssen gefördert.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter/in, Mieter/in oder Eigentümer/in von Wohngebäuden innerhalb von Bönen sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.



- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Bönen gestellt bzw. eingereicht werden. Arbeiten die für die Errichtung notwendig sind dürfen, daher vor Antragsstellung noch nicht erfolgt sein.
- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview auf der Internetseite der Gemeinde Bönen als umgesetztes Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Anträge, welche nach dem 31.12.2023 eingereicht werden.
- c) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- d) Maßnahmen, die abgeschlossen oder mit der Ausführung bereits begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 300,00 Euro je Wohngebäude. Der Zuschuss kann nur einmal beantragt werden.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.



8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Gemeinde Bönen (Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Fachdienst 3.2 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Umwelt, Herr Böhm, Tel.: 02383/933-354, rene.boehm@boenen.de) oder online unter www.boenen.de in der Rubrik Klimaschutz und Klimaanpassung.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Bönen und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Die Gemeinde entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionstüchtig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger/in hat bis zum Ende der oben genannten Frist

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
- den Kostennachweis mit Angaben zur Leistung der Anlage (kW/peak), der Art der Module und der Modulfläche (m²) für die Installation der Anlage sowie
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaikanlage vorzulegen.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Gemeinde Bönen einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach bil-



lichem Ermessen entscheidet. Die Gemeinde Bönen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachdienst 3.2 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Umwelt.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Bönen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Bönen unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates mit Datum vom 23.06.2022 in Kraft.